

Allgemeinverfügung zur Überwachung und Bekämpfung von Nadelholz-Borkenkäfern im Privatwald im Ostalbkreis

I. Allgemeinverfügung

Die privaten Waldbesitzenden im Ostalbkreis werden verpflichtet, die im Hinweis der unteren Forstbehörde vom 05.05.2020 genannten Maßnahmen zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung der Nadelholz-Borkenkäfer Buchdrucker (Ips typographus), Kupferstecher (Pityogenes chalcographus), Krummzähniger Tannenborkenkäfer (Pityokteines curvidens) und Kleiner Tannenborkenkäfer (Cryphalus piceae) durchzuführen.

1. Festsetzung des Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung bezieht sich auf mit Fichte (*Picea spec.*) oder Weißtanne (*Abies alba*) bestockte Grundflächen (Rein- und Mischbestände) im Privatwald des gesamten Ostalbkreises.

2. Anordnung der Überwachungspflicht

Die in Ziffer 1 genannten Wälder sowie die dort lagernden Nadelhölzer sind von den jeweiligen Eigentümern, Nutzungsberechtigten oder beauftragten Personen unverzüglich und bis 31.8.2020 <u>einmal wöchentlich</u> auf Anzeichen für den Befall durch die oben genannten Nadelholzborkenkäfer zu kontrollieren.

Anzeichen für Borkenkäferbefall sind:

- Braunes Bohrmehl auf Rindenschuppen im Stammfußbereich oder auf liegenden Stämmen
- Einbohrlöcher in der Rinde (1-3mm Durchmesser)
- Harztrichter um Einbohrlöcher.
- Harztröpfchen und Harzfluss am Stamm, vor allem am Kronenansatz.
- Abblättern der Rinde oder Spechtschläge
- Abwerfen grüner Nadeln bei Fichten
- Kronenverfärbungen (rot) bei Tanne

3. Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen

Nadelholzborkenkäfer sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich und wirksam, sachkundig und nach dem Stand der Technik zu bekämpfen oder von einem Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden hiermit angeordnet:

 Einschlag und Aufarbeitung aller von Nadelholz-Borkenkäfern befallener Bäume und Abtransport allen befallenen Holzes (einschließlich Resthölzer) aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Mindestabstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: 500 Meter) oder weiteren Verarbeitung im Sägewerk.

- oder Entrindung der Stämme, wenn nur Larven oder Puppen (weißes Stadium) vorhanden sind
- oder Entrindung der Stämme und Entseuchung der Rinde durch Abtransport, Häckseln, Verbrennen, Verbringen in Plastiksäcke oder Kompostieren wenn bereits entwickelte Käfer vorhanden sind.
- oder vollständiges Häckseln befallener Bäume und bruttauglichem Material
- oder Behandlung aufgearbeiteter Bäume auf dem Polter mit zugelassenem Pflanzenschutzmittel als letztes Mittel. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf nur nach guter fachlicher Praxis und durch sachkundige Anwender durchgeführt werden. Behandelte Holzpolter sind mit Sprühfarbe zu kennzeichnen, mit Datum der Behandlung und dem Namen des verwendeten Pflanzenschutzmittels.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der sofortige Vollzug der Ziffern 2. und 3. wird angeordnet.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Ostalbkreises folgenden Tag als bekanntgegeben und kann im vollen Wortlaut mit Begründung im Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

6. Ersatzvornahme

Falls die Verpflichtung aus Nr. 2 und 3 nicht bis zum 12.06.2020 und danach laufend bis zum 31.08.2020 erfüllt wird, kann die untere Forstbehörde die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Waldbesitzenden durchführen. Die Kosten der Ersatzvornahme von voraussichtlich 40 Euro/Erntefestmeter haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu tragen.

II. Sachverhalt

Auf Waldgrundstücken im Ostalbkreis befindet sich derzeit von Nadelholzborkenkäfer befallenes, eingeschlagenes oder stehendes Holz. In unserem Hinweis vom 05.05.2020 haben wir auf die bestehenden Mängel und drohenden Gefahren hingewiesen und den Waldbesitzenden die durchzuführenden Maßnahmen mitgeteilt. Hierfür hatten wir eine Frist bis zum 22.05.2020 für bereits befallenes Holz gesetzt. Dieser Hinweis blieb von manchen Waldbesitzenden bislang unbeachtet.

Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass Nadelholz- und Mischbestände regelmäßig bis zum 31.08. einmal wöchentlich kontrolliert werden müssen und bei Befall durch Nadelholzborkenkäfer die in Nr. 3 genannten Maßnahmen durchzuführen sind.

III. Begründung:

3.1 In den vergangenen Monaten ist es zu einer Zuspitzung der Waldschutzsituation gekommen. Die Vitalität der Wälder im gesamten Landkreis ist durch den trockenen und sehr warmen Witterungsverlauf im Jahr 2018, 2019 und 2020 teilweise erheblich geschwächt.

Hinzu kommt, dass Sturmereignisse in den Jahren 2019 und zu Beginn des Jahres 2020 in den Wäldern des Ostalbkreises viele angeschobene, gebogene, geworfene und (an-) gebrochene Bäume hinterlassen haben.

Die so geschwächten Nadelbäume stellen eine sehr gute Aufenthalts- und Vermehrungsgrundlage für die holz- und rindenbrütenden Schaderreger dar. Zu diesen zählt insbesondere der Buchdrucker (Ips typographus), der Kupferstecher (Pityogenes chalcographus), der Krummzähnige Tannenborkenkäfer (Pityokteines curvidens) und der Kleine Tannenborkenkäfer (Cryphalus piceae).

Bei trocken- warmen Witterungsverläufen und genügend Brutraum, neigen die Borkenkäfer zur Massenvermehrung.

Die Borkenkäfer bohren sich in geschwächte Bäume ein und legen ihre Eier unter die Borke. Durch das Ausharzen der Käfer schützen sich die Bäume grundsätzlich auf natürliche Weise. Aber durch die aufgrund der trockenen Witterungsverhältnisse eher schlechte Wasserversorgung der Böden, besitzt vor allem die Fichte derzeit nicht genügend Abwehrmöglichkeiten, so dass damit zu rechnen ist, dass die Borkenkäfer auch relativ gesunde Bäume schädigen werden. Sobald die Käferlarven geschlüpft sind, beginnen diese die lebenden Rindenbestandteile zu fressen und stören damit den Nährstoff- und Wassertransport des Baumes. Die gesamte Käferentwicklung dauert etwa sechs bis zwölf Wochen. Je nach Umgebungstemperatur entstehen pro Jahr ein bis drei Käfergenerationen, die am Ende ihrer Entwicklung aus den befallenen Bäumen ausfliegen und erneut geschwächte Nadelbäume befallen.

Borkenkäfer befallen gleichfalls auch eingeschlagenes Holz, das keine natürlichen Abwehrmöglichkeiten besitzt. Die Situation wird weiterhin dadurch verschärft, dass aufgearbeitetes Holz oft nicht rechtzeitig aus dem Wald abgefahren wird. Gründe hierfür sind ein derzeit überlasteter Holzmarkt aufgrund des Überangebots von Schadholz sowie damit einhergehende Engpässe bei der Fuhrkapazität.

3.2 Nach § 12 i. V m. § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind Waldbesitzende verpflichtet, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannt forstlichen Grundsätzen u. a. pfleglich zu bewirtschaften. Hierzu gehört insbesondere, der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 LWaldG) und tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen, wobei biologische und biotechnische Maßnahmen Vorrang haben (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG). Wenn Waldbesitzende gegen die vorgenannten Pflichten verstoßen, werden Sie auf diese Mängel hingewiesen. Falls dieser Hinweis innerhalb der gesetzten Frist unbeachtet bleibt, kann die Forstbehörde gemäß § 68 Abs. 1 LWaldG die erforderlichen Anordnungen treffen, um den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

- Des Weiteren kann die Forstbehörde gemäß § 5 Abs. 2.i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) bei Gefahr im Verzuge Waldbesitzende verpflichten, bestimmte Schadorganismen zu bekämpfen.
- 3.3 Mit dem oben angeführten Sachverhalt haben Waldbesitzende im Ostalbkreis gegen die unter Ziff. 3.1 genannten Pflichten verstoßen, weshalb Ihnen mit unserem Hinweis vom 05.05.2020 die Gelegenheit gegeben wurde, die aufgetretenen Mängel bis zum 22.05.2020 zu beseitigen. Da die Mängel nicht vollständig beseitigt wurden sind die Voraussetzungen zum Treffen dieser forstaufsichtlichen Anordnung gegeben.
- 3.4 Bei der Entscheidung über die anzuordnenden Maßnahmen wurden diejenigen ausgewählt, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den beabsichtigten Zweck, nämlich den Schutz des Waldes vor tierischen Schädlingen, zu erreichen.
 - Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, das Auftreten bzw. das Ausbreiten des Buchdruckers, aber auch des Kupferstechers mit hinreichender Sicherheit zu verhindern. Durch die Lagerung in ausreichender Entfernung zu Nadelholzbeständen wird den Borkenkäfern der geeignete Brutraum entzogen, durch Entrindung bzw. Behandlung mit einem Pflanzenschutzmittel die Weiterentwicklung der Brut verhindert. Die Maßnahmen sind erforderlich, weil es keine anderen Möglichkeiten gibt, um das Auftreten bzw. das Ausbreiten des Buchdruckers mit hinreichender Sicherheit zu verhindern. Schließlich sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen, weil die Abwägung zwischen den Sie treffenden Belastungen und dem Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der benachbarten Waldbesitzende, ergeben hat, dass diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Zweck stehen.
- 3.5 Die von uns festgesetzte Frist ist angemessen, weil Sie Ihnen nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung ausreichend Zeit bleibt, die erforderlichen Maßnahmen zu organisieren und im angeordneten Umfang durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eine weiter bemessene Frist würde den beabsichtigten Zweck der angeordneten Maßnahmen nicht vor Eintritt der drohenden Gefahr erreichen.
- 3.6 Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Die Erhaltung und Sicherung des Waldbestandes liegt wegen seiner besonderen Bedeutung für die Umwelt im öffentlichen Interesse, weshalb Schäden von diesem wichtigen Allgemeingut rechtzeitig abzuwehren sind. Ein Zuwarten bis zur Rechtskraft dieser Verfügung könnte eine erhebliche Waldschädigung verursachen und die getroffenen Maßnahmen ins Leere laufen lassen, weil die Gefahr, die mit dieser Anordnung abgewehrt werden soll, sich zwischenzeitlich verwirklicht haben könnte. Ihr persönliches Interesse an einer gerichtlichen Überprüfung dieser Anordnung muss daher hinter dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr zurückstehen.

 Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung von
- Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt.

 3.7 Die Ersatzvornahme gemäß § 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) ist nach § 20 LVwVG angedroht worden. Mit diesem Zwangsmittel werden die in
- ist nach § 20 LVwVG angedroht worden. Mit diesem Zwangsmittel werden die in Ziffer 1.1 angeordneten Maßnahmen vollstreckt (§18 LVwVG), falls diese von den Waldbesitzenden nicht fristgerecht durchgeführt werden. Die Höhe der Kosten der Ersatzvornahme wurde nach dem Umfang der durchzuführenden Maßnahmen anhand von Erfahrungswerten kalkuliert.

Sie werden nach § 31 LVwVG von den jeweiligen Waldbesitzenden erhoben und zwar auch dann, wenn die tatsächlichen Kosten den geschätzten Aufwand übersteigen.

Die Androhung der Ersatzvornahme ist geeignet, die drohende Gefahr vom Wald abzuwenden, weil hierdurch ein sofortiges Handeln unsererseits ermöglicht wird, falls Waldbesitzende die angeordneten Maßnahmen nicht fristgerecht durchführen. Sie ist auch erforderlich, weil ein weiteres Zuwarten nach Ablauf der First dazu führen würde, dass sich die abzuwehrende Gefahr verwirklicht. Zudem ist sie angemessen, weil sie für Sie keinen Nachteil darstellt, der außer Verhältnis zu dem mit dieser Anordnung beabsichtigten Zwecke steht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41 in 73430 Aalen Widerspruch erhoben werden.

gez. Johann Reck Dezernent Dezernat III - Wald und Forstwirtschaft Aalen, 26.05.2020

Online bereitgestellt am Dienstag, 26.05.2020.